

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 18.07.2016



Drucksache Nr. 089/2016 öffentlich

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Anlagen: 2
Gäste: keine

Sachverhalt:

Am 14. Oktober 2015 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen. Für den Schwarzwald-Baar-Kreis ergeben sich im Wesentlichen folgende Rechtsänderungen aus Art. 2 und Art. 6 dieses Gesetzes, die z. T. mit der Bekanntgabe, teilweise aber auch zum 01.12.2015 und zum 01.02.2016 in Kraft getreten sind bzw. zum 30.10.2016 in Kraft treten. Soweit nachfolgend nicht anders angegeben, sind die Rechtsänderungen bereits in Kraft getreten.

§ 15 LKrO – Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Im neu eingefügten Absatz 4 wird geregelt, dass Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet werden. Das Nähere ist durch Satzung zu regeln.

§ 19 LKrO – Rechtsstellung und Aufgaben

Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann die Unterrichtung über eine Angelegenheit verlangen (bisher: ein Viertel). Ein Viertel der Kreisräte kann Akteneinsicht verlangen (unverändert).

§ 29 LKrO – Einberufung der Sitzungen

Die Einberufungsfrist wurde nun auf "in der Regel mindestens 7 Tage vor der Sitzung" definiert.

Antragsrecht für die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung steht einer Fraktion oder einem Sechstel der Kreisräte zu.

§ 30 LKrO – Sitzungen

Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 36a LKrO – Veröffentlichung von Informationen (z. 30.10.2016)

Die Sitzungseinladung ist im Internet zu veröffentlichen. Die dazu gehörenden Unterlagen sind ebenfalls im Internet zu veröffentlichen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen. In Einzelfällen kann aus diesem Grund auch ganz von der Veröffentlichung der Unterlage abgesehen werden.

Die Beratungsunterlagen sind in der Sitzung des Gremiums auszulegen.

Beschlüsse des Kreistags sind wörtlich oder zusammengefasst innerhalb von einer Woche im Internet zu veröffentlichen.

§ 1 DVO LKrO – Öffentliche Bekanntmachungen (z. 30.10.2016)

Öffentliche Bekanntmachungen sind nun auch im Internet möglich (ergänzend oder ausschließlich). Die Einsichtnahme in die Öffentliche Bekanntmachung ist in der Kreisverwaltung während der Sprechzeiten an einer bestimmten Stelle zu ermöglichen. Die Stelle ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung zu definieren; "Stelle" können auch die kreisangehörigen Gemeinden sein. Gegen Kostenerstattung können auch Ausdrucke verlangt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die in ihrer Zuständigkeit liegenden Rechtsänderungen bereits umgesetzt. Die Einberufungsfrist war bisher schon eingehalten, die nicht öffentlich gefassten Beschlüsse geben wir im Rahmen der gesetzlichen Schranken in öffentlicher Sitzung bekannt, die Sitzungseinladungen nebst Beratungsunterlagen sind im Internet abrufbar und werden bei den Sitzungen ausgelegt.

Handlungs- und Entscheidungsbedarf ergibt sich noch wie folgt:

- § 15 LKrO – Erstattung der Aufwendungen für Pflege- und Betreuungskosten während der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

Hier schlägt die Verwaltung vor, einen entsprechenden Passus in die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aufzunehmen. Anbieten würde es sich, in § 2 der Satzung einen neuen Absatz 4 einzufügen, der folgenden Wortlaut hat:

"Soweit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden diese auf Antrag im notwendigen Umfang erstattet."

- § 1 DVO LKrO – öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsorgane des Landkreises sind nach unserer Satzung über die öffentliche Bekanntmachung die Tageszeitungen "Südkurier", "Südwestpresse" und der "Schwarzwälder Bote". Mit der Rechtsänderung in der Landkreisordnung wäre es nun auch möglich, öffentliche Bekanntmachungen ergänzend oder ausschließlich im Internet zu veröffentlichen.

Die Internet-Technologie ist inzwischen sehr weit verbreitet, aber noch nicht flächendeckend in allen Haushalten vorhanden. Bei einer Beschränkung der öffentlichen Bekanntmachungen auf das Internet könnten daher nicht alle Haushalte im Landkreis von den öffentlichen Bekanntmachungen Kenntnis erlangen. Die Verwaltung schlägt daher vor, es bei der bisherigen Bekanntmachungspraxis zu belassen; dadurch ergibt sich bei der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen kein Anpassungsbedarf.

Unabhängig von einer Regelung in der Satzung wird die Verwaltung öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Landkreises ergänzend im Internet veröffentlichen.

- §§ 19 und 29 LKrO – Antragsrecht

Das Quorum für das Antragsrecht wurde von einem Viertel der Kreisräte auf ein Sechstel gesenkt; das Antragsrecht steht unabhängig davon auch einer Fraktion zu. Hierzu ist § 23 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistags anzupassen. Die Verwaltung schlägt vor, die Worte "Ein Viertel der Kreisräte" durch die Worte "Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte" zu ersetzen.

- Weitere Anpassungen sind in der Geschäftsordnung des Kreistags erforderlich in § 10 Abs. 1 und 3 (Einladungsfrist und Bekanntmachung der Tagesordnung) sowie in § 12 Abs. 3. (Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse). Die erforderlichen Anpassungen hat die Verwaltung in Anlage 2 zum Beschlussvorschlag formuliert.

Die Angelegenheit wird in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit am 11.07.2016 vorberaten. Die Verwaltung wird über das Ergebnis der Vorberatung berichten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die in **Anlage 1** formulierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
2. Der Kreistag beschließt die in **Anlage 2** dargestellte Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags.

